

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 740

vom 19. Mai 2009

Gemeinde Reigoldswil, Bau- und Strassenlinienplan "Mittel- und Oberbiel"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil hat am 13. Oktober 2008 den Bau- und Strassenlinienplan "Mittel- und Oberbiel" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von Bau- und Strassenlinien im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Ausbau der Strasse Mittelbiel / Oberbiel. Das Gebiet ist bereits überbaut.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 6. Februar 2009 unterbreitet der Gemeinderat Reigoldswil den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Der Regierungsrat hält fest: Bestehende Gebäude bzw. Gebäudeteile ohne Schutzzuweisung können grundsätzlich mit einer Gestaltungsbaulinie gemäss § 97 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 umfahren werden. In folgenden begründeten Fällen können bestehende Bauten und Gebäudeteile (auch) mit einer Baulinie nach § 97 Abs. 1 RBG umfahren werden: Wenn es sich um wertvolle Bauten mit Situationswert im Sinne des Ortsbildschutzes handelt oder wenn ein Grundstück in Beachtung der Grenzabstände und der baugesetzlichen Abstände nicht mehr (oder nur sehr beschränkt) überbaubar wäre.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die festgelegte Baulinie auf Parzelle Nr. 502 dem Zweck dient, die bestehende Sägerei nach einer allfälligen Zerstörung wieder aufbauen zu können.

D. Erwägung

Die im Zonenplan Siedlung festgelegte Uferschutzzone auf Parzelle Nr. 139 wird im Bereich zwischen den Parzellen Nrn. 586 und 614 durch den Bau- und Strassenlinienplan "Mittel- und Oberbiel" aufgehoben und als Gemischtverkehrsfläche festgelegt. Der Regierungsrat kann den Gemeindebeschluss unter folgendem Vorbehalt genehmigen: Eine weitere Reduktion der Uferschutzzone entlang der Hinteren Frenke ist auszuschliessen. Die Gemeinde wird angehalten, den Wegfall der Uferschutzzone an einer geeigneten Stelle und im Umfang von 100 m² zu kompensieren. Die Kompensation ist mit der nächsten Mutation des Zonenplans Siedlung oder Landschaft auszuweisen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Reigoldswil am 13. Oktober 2008 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Mittel- und Oberbiel" wird im Sinne der Erwägung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 54/BSP/19/0 und 54/ZPS/2/2 (Bau- und Strassenlinienplan "Mittel- und Oberbiel" und Mutation zum Zonenplan Siedlung) versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Gemeinde wird angehalten, die Kompensation der wegfallenden Uferschutzzone mit der nächsten Mutation des Zonenplans Siedlung oder Landschaft auszuweisen.
4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Reigoldswil, 4418 Reigoldswil
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal, Frenkendörferstrasse 17, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Geoinformation
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (4)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: W. Mundschin